

Landschaft (und Außenbereich) ist auch ohne explizite Schutzgebietsausweisung schützenswert!

Rechtsanwalt Armin Brauns teilt frohe Kunde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) mit.
Kurzer Sachverhalt:

1.

Der Windkraftbetreiber hatte zum Landratsamt (LRA) Ansbach einen Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen (jeweils Einzelanlagen) auf den Gemarkungen Unterschwaningen und Markt Arberg gestellt.

Beide Gemeinden liegen in der reizvollen Landschaft zwischen dem Hesselberg (Berg der Franken) und der fränkischen Seenplatte (Altmühlsee, Brombachseen).

Das LRA hatte die Erteilung eines Vorbescheides versagt. Dagegen hat der Investor geklagt und vor dem VG Ansbach Recht bekommen.

Hiergegen haben wir für die Gemeinden und die Landesrechtsanwaltschaft für den Frst. Bayern Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, dem stattgegeben wurde.

Nach dem Ortstermin im Frühsommer folgte nun am 24.09.2007 die mündliche Verhandlung in München.

2.

Der VGH sah sich u.a. aus folgenden Gründen veranlasst, die Entscheidung des VG Ansbach aufzuheben.

- a.) Die Landschaft im südlichen Lkr. Ansbach ist zwar landwirtschaftlich strukturiert. Es handelt sich auch nicht um ein Landschaftsschutzgebiet. Nach Ansicht des VGH ist diese Landschaft aber schützenswert. Der VGH sieht die vom BVerwG entworfenen Maßgaben hinsichtlich des Landschaftsschutzes als gegeben an. Die Urteilsbegründung wird sicherlich aufschlussreich auch für andere Verfahren sein, zumal es sich um eine obergerichtliche Entscheidung handelt.
- b.) Die Gegenseite hatte vorgetragen, sämtliche Regionalpläne in Bayern, insbesondere auch der Regionalplan West-Mittelfranken verstoße gegen geltendes Landesrecht, weil die Ermächtigungsgrundlage fehle. Dementsprechend sei auch die Ausschlusswirkung nicht rechtens. Die streitgegenständlichen zwei Einzelanlagen liegen eben in solch einem Ausschlussgebiet.
Der VGH hat klargestellt, dass spätestens seit Inkrafttreten des neuen Landesplanungsgesetzes Bayern diese Rechtsgrundlage geschaffen sei. Eine frühere entgegenstehende Entscheidung des VGH sei deshalb hinfällig. Diese Entscheidung des VGH ist für ganz Bayern -jedenfalls für die Gebiete in denen Regionalpläne bestehen- von größter Wichtigkeit. Da die Anlagen innerhalb dieser Ausschlussflächen stehen, ist eine Genehmigung nicht möglich.
- c.) Hinzukommt noch das Vorkommen von Seeadler, Rotmilan und insbesondere Fledermäuse. Auch hier sah das Gericht Schutzwürdigkeit. Insgesamt wird das Urteil in diesen Bereichen richtungweisend sein.

Laut Auskunft des VGH wird das schriftliche Urteil erst in einigen Wochen vorliegen.

Gruß

Armin Brauns
RAe Brauns & Bosack GbR
Blaufeldener Str. 8
74575 Schrozberg
T.: 07935/6304
F.: 07935/6306
ra.brauns.u.bosack@t-online.de
www.brauns-bosack.de